

Analyse: Rechtssichere Gentechnik-Anbauverbote oder schwacher Kompromiss?

Kritische Analyse des Kompromisstextes (vom 10. Dez. 2014) zur Änderung der Richtlinie 2001/18 (voraussichtliche Abstimmung vom EP am 13. Januar 2015 und kurz darauf der EU-Ministerrat)

Über vier Jahre wurde in Brüssel eine sogenannte „Ausstiegsklausel“ (opt / out) verhandelt. Mit dieser sollen Mitgliedsstaaten mehr Möglichkeiten bekommen, den Anbau einer für Europa zugelassenen gentechnisch veränderten (GV) Pflanze auf ihrem Hoheitsgebiet ganz oder in Teilen verbieten zu können. Das von vielen Gentechnik-Kritikern und auch vom „Netzwerk der Gentechnikfreien Regionen Europas“ geforderte Selbstbestimmungsrecht der Regionen soll hierdurch gestärkt werden. Und es soll mehr Möglichkeiten geben, den Anbau von GV-Pflanzen zu verbieten, bspw. auch aus sozio-ökonomischen oder agrarpolitischen Gründen – nicht nur wie gehabt bei „neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen“.

Ein von der AbL gefordertes europaweites Anbauverbot konnte bislang nicht politisch durchgesetzt werden. Auch eine echte Verschärfung und unabhängige Risikoprüfung der Gentechnik-Pflanzen, wie schon seit 2008 vom Umweltministerrat gefordert, wurde nicht umgesetzt. Zwar wird der Bedarf anerkannt, und innerhalb von 2 Jahren soll es zu Änderungen kommen, aber ob das dem Risiko der Gentechnik-Pflanzen gerecht wird, ist zu bezweifeln. Deshalb verlangen Kritiker zu Recht einen Zulassungsstopp, mindestens bis zu einer tatsächlichen Verschärfung der Umweltrisikoprüfung. Umso wichtiger ist es also, dass es nicht - unter dem Deckmantel nationaler Verbote - zu einer Zulassungsflut von neuen gentechnisch veränderten Pflanzen kommt. Um einen europäischen Flickenteppich zu vermeiden, dürfen die Zulassungsanträge der Gentechnik-Konzerne nicht durchlaufen. Gerade die Bundesregierung ist aufgefordert, bei zukünftigen Zulassungsabstimmungen mit einem klaren „Nein“ zu stimmen.

Unsere Analyse Kompromisstextes, der voraussichtlich von Parlament und Rat so abgestimmt wird zeigt, dass die Änderung der Richtlinie 2001/18 und die nun folgende Umsetzung in den europäischen Mitgliedstaaten kaum ausreichen wird, um absehbaren Konzernklagen Stand zu halten. Der EU-Ministerrat hat die Chance vertan, die Rechtssicherheit der Verbotsmöglichkeiten zu stärken, bspw. indem die Verbotsmöglichkeiten, wie vom Parlament gefordert, auf eine andere Rechtsgrundlage gestellt werden (Umweltrecht Art. 192) oder durch eine dezidierte Liste von Verbotgründen. Positiv ist, dass GVO's jederzeit verboten werden können – auch Gruppen von GVO's (also Kulturen oder Eigenschaften). Es können auch umweltpolitische Gründe angeführt werden, diese dürfen zwar nicht der Bewertung durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA widersprechen, können diese aber ergänzen. Kritisch ist aus Sicht der AbL auch, dass Konzerne weiterhin im Entscheidungsprozess beteiligt sind und ihre Position damit gestärkt wurde. Diese Konzernbeteiligung ist zwar nicht mehr (wie vom Rat vorgesehen) verpflichtend. Aber ein formalisiertes Mitspracherecht der Konzerne im Zulassungsprozess ist bislang einmalig und leitet womöglich einen stillschweigenden Paradigmenwechsel ein. Es untergräbt die Souveränität der Staaten und kann ein Vorgeschmack auf vermehrte Konzernrechte bei den geplanten Freihandelsabkommen TTIP und CETA sein.

Auch die Einführung verpflichtender, wirksamer und sofort umzusetzender Koexistenzmaßnahmen sowie ein verpflichtendes Haftungsregime, das die Verursacher in die Pflicht nimmt, hat der Rat verhindert.

Analyse des Kompromissvorschlags:

Der vorliegende Text analysiert den **Kompromissvorschlag zu nationalen Gentechnik-Anbauverboten**, auf den sich die VerhandlerInnen des Europäischen Parlaments, des Ministerrats und der Kommission am 3. bzw. 10. Dezember 2014 geeinigt haben.

Voraussichtlich Mitte Januar 2015 soll der Kompromisstext noch formal vom Parlament und später vom Rat abgestimmt werden.

Es wird erwartet, dass sich am Regelungstext nichts mehr ändert. Es folgen **Auszüge aus dem Kompromissvorschlag** (kursiv, eigene Übersetzung)⁽¹⁾ und eine **kritische Bewertung**⁽²⁾:



AbL – Analyse des Kompromisstextes zu nationalen Gentechnik-Anbauverboten
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V., Bahnhofstraße 31,
59065 Hamm/Westf., Tel.: 04131/400720, volling@abl-ev.de, www.abl-ev.de

Der Richtlinienentwurf sieht ein **zweistufiges Modell** vor, in dem Mitgliedsstaaten den Anbau von Gentechnik verbieten können: Während des Zulassungsverfahrens und nach erfolgter Zulassung.



Maisblüte (BioSicherheit)
Zudem werden in der Richtlinie auch Punkte wie: Rücknahme des Anbauverbots, Übergangsfristen, Koexistenz, Umweltrisikoprüfung, Forschung angesprochen. Vorgeesehen ist ein Bericht zur Wirksamkeit der Richtlinie.

Phase 1 (während des Zulassungsverfahrens):

Während des Genehmigungsverfahrens oder während der Erneuerung der Zulassung eines GVO können Mitgliedsstaaten verlangen, dass der räumliche Geltungsbereich einer europaweiten Anmeldung angepasst wird, mit dem Effekt, dass das Ganze oder Teile des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats vom Anbau ausgeschlossen wird. Diese Anfrage wird der Kommission spätestens 45 Tage nach Weiterleitung des Bewertungsberichts der EFSA kommuniziert. Diese soll die Forderung unverzüglich dem Antragsteller und den anderen Mitgliedsstaaten vorlegen sowie die Öffentlichkeit informieren. Innerhalb von 30 Tagen (nach Vorlage durch die Kommission), kann der Antragsteller den geografischen Geltungsbereich anpassen oder den ursprünglichen Geltungsbereich bestätigen. Keine Rückmeldung des Antragstellers heißt Anpassung des Geltungsbereiches (Artikel 26b, Punkt 1, 2).

Bewertung Phase 1:

Nach wie vor **erhalten die Konzerne** in Phase 1 **eine formalisierte Rolle im Zulassungsprozess**, in dem ihnen ein **Mitspracherecht** eingeräumt wird. Das ist von der gentechnikkritischen Bewegung stark angegriffen worden, aber der EU-Ministerrat hat darauf bestanden. Zu kritisieren ist auch, dass die **Konzerne nicht verpflichtet sind**, dem Verbotsansinnen der Mitgliedsstaaten nachzukommen, sondern sie können dies **ohne Angabe von Gründen** ablehnen.

Kommen die Konzerne dem Verbotsansinnen der Mitgliedsstaaten nach, wird die **Zulassung europaweit erteilt, mit Ausnahme der Staaten bzw. Regionen x,y,z**. Unklar ist, ob die betroffenen Mitgliedsstaaten dann bei der europaweiten Zulassung mit „ja“ oder „Enthaltung“ stimmen, wenn sie national verbieten wollen. **Eine Entkopplung dieser Schritte**, die von den Gentechnikkritikern gefordert wurde, **ist nicht umgesetzt worden**.

Positiv ist, dass Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet sind, die Konzerne in Phase 1 um ein Anbauverbot zu fragen, sondern sie können **unabhängig von Phase 1 den Anbau nach erteilter Zulassung verbieten**. Lange Zeit war vorgesehen, dass nur Staaten, die schon in Phase 1 ein Verbot erlangen wollten, aber gescheitert sind, ein Verbot in Phase 2 verhängen können. Diese Verpflichtung wurde gestrichen. **Mitgliedsstaaten können jetzt jederzeit** den Anbau einer GV-Pflanze verbieten.

Phase 2 (nach EU-Anbauzulassung):

Wurden keine Anträge in Phase 1 gemacht, oder wenn der Antragsteller den ursprünglichen geografischen Geltungsbereich beibehalten möchte, können die Mitgliedsstaaten nach erteilter Zulassung Maßnahmen erlassen, um den Anbau eines GVO ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten, oder eine Gruppe von GVO definiert durch Kultur oder Eigenschaft - sofern diese Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht, sowie begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind und darüber hinaus auf wichtigen Gründen basieren, bspw.:

- (a) *umweltpolitischen Ziele;*
- (b) *der Raumordnung;*
- (c) *Bodennutzung;*
- (d) *sozio-ökonomische Auswirkungen;*
- (e) *Vermeidung von GVO in anderen Produkten unbeschadet des Artikels 26a;*
- (f) *agrarpolitischen Ziele;*
- (g) *die öffentliche Ordnung.*

Diese Gründe können einzeln oder in Kombination aufgerufen werden. Nur Punkt ist in Kombination zu verwenden. Die Gründe sollen aber in keinem Fall im Konflikt mit der durchgeführten Umwelt-Risikobewertung der EFSA stehen (Artikel 26b, 3).

Der Mitgliedstaat sollte der **Kommission** zunächst **einen Entwurf der geplanten Maßnahmen und entsprechende Gründe mitteilen**. Innerhalb von **75 Tagen** kann die Kommission Stellung nehmen, wenn sie dies für angebracht hält. In dieser Sperrzeit sollten die Staaten die Maßnahmen weder verabschieden noch umsetzen, aber sicherstellen, dass die betroffene GV-Pflanze oder GVOs nicht angebaut werden. **Die Kommentare der Kommission sind nicht bindend**. Werden die Maßnahmen so oder abgeändert getroffen, ist dies der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Zulassungsinhaber sowie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern **mitzuteilen** (Artikel 26b, 4).

Die Änderung der Richtlinie „... stützt (sich) auf den Vertrag über die Arbeitsweise der EU, insb. auf **Artikel 114**“ (AEUV) (S.1).

Bewertung Phase 2:

Positiv ist, dass **Mitgliedstaaten jederzeit den Anbau von GVO verbieten können** für die gesamte Zulassungsdauer – unabhängig von Phase 1. **Auch gleiche Eigenschaften von GV-Pflanzen oder Kulturen** (bspw. alle GV-Rapssorten) können verboten werden.

Die **Verbotsgründe** können umweltpolitische oder agrarpolitische Ziele sein, Gründe der Raumordnung oder Bodennutzung und sozio-ökonomische Gründe. Die Gründe müssen im Einklang mit dem Unionsrecht sein, sowie begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend. Diese **unbestimmten Rechtsbegriffe eröffnen viel Interpretationsspielraum und Klagemöglichkeiten**.

Zudem ist die Forderung, die Anbauverbote auf Basis des Umweltrechts (Art. 192) zu stellen, nicht umgesetzt worden. Durchgesetzt hat sich der Rat und die Verbotsmöglichkeiten sind im Binnenmarktrecht (Art. 114) angesiedelt. Das Umweltrecht hätte zu mehr Rechtssicherheit geführt und das Vorsorgeprinzip gestärkt.

Auch die **dezidierte Liste von Verbotsgründen** des Parlaments ist **stark eingekürzt und geschwächt worden**. Problematisch ist, dass zu nennende **Umweltgründe** nicht im Konflikt mit der von der EFSA durchgeführten Umwelt-Risikobewertung stehen dürfen. Sie **können sich allerdings unterscheiden**

und die EFSA-Bewertung „ergänzen“. Die Bewertung der EFSA wird oft kritisch gesehen, da sie viele Risiken nicht oder nicht ausreichend prüft. Zudem werden Industriestudien zur Bewertung genutzt.

All das führt zu der Einschätzung, dass die **Rechtssicherheit der Verbote nicht zwingend gegeben** ist – im Gegenteil. Konzernklagen werden zeigen, welche Verbotsgründe tatsächlich in Zukunft rechtlichen Bestand haben.

Verbotsgründe im Kompromissvorschlag:

Umweltpolitische Gründe können sein:

a) *Erhalt und Entwicklung landwirtschaftlicher Verfahren, die **nachhaltiger**... erzeugen oder b) Erhalt der **lokalen biologischen Vielfalt**, einschließlich bestimmter Lebensräume und Ökosysteme, oder c) **bestimmte Arten von Natur- und Landschaftsmerkmalen** sowie bestimmte **Ökosystemfunktionen und -Dienstleistungen** (Erwägungsgrund 11).*

Sozio-ökonomische Gründe können sein:

a) *zu **hohe Kosten**, b) **Undurchführbarkeit oder Unmöglichkeit der Umsetzung von Koexistenz-Maßnahmen** durch bestimmte geografische Bedingungen, wie kleine Inseln oder Bergzonen, c) **die Notwendigkeit, GVO in anderen Produkten zu vermeiden**, wie z. Bsp. spezifische oder bestimmte Produkte (Erwägungsgrund 12).*

Agrarpolitische Gründe können sein:

a) *die **Notwendigkeit, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen** und b) die **Notwendigkeit, die Reinheit von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial** zu wahren. Auch **Landnutzung, Raumordnung, oder kulturelle Traditionen** können genannt werden (Erwägungsgrund 12).*

Bewertung der Verbotsgründe:

Zwar werden Verbotsbeispiele genannt, diese bleiben jedoch **recht vage**. Zudem stehen sie nicht im eigentlichen Gesetzestext sondern nur in den **Erwägungsgründen**. Zu hoffen ist, dass diese Liste als offene Liste anzusehen ist, die phantasievoll ergänzt werden kann.

Übergangsmaßnahmen

Bei einer **erteilten Zulassung** kann ein Mitgliedstaat innerhalb von **6 Monaten** ab Inkrafttreten der Richtlinie **verlangen**, dass der räumliche Geltungsbereich angepasst wird. Die Kommission legt die Forderung dem Antragsteller und anderen Staaten unverzüglich vor. Stimmt der Antragsteller zu oder reagiert er nicht **innerhalb von 30 Tagen**, wird die Genehmigung entsprechend angepasst.

Bei **anhängigen Anmeldungen** wird der geographische Anwendungsbereich der Zulassung entsprechend angepasst, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von **30 Tagen** nach Aufforderung reagiert oder den ursprünglichen Zulassungsumfang bestätigt (Artikel 26c, 1-3).

Rücknahme des Anbauverbots:

Wenn ein **Mitgliedstaat wünscht**, dass sein **Hoheitsgebiet** ganz oder teilweise **wieder** in den geographischen Anwendungsbereich der Zulassung **eingegliedert** wird, kann er einen entsprechenden Antrag bei der **zuständigen Behörde** stellen, die dann den **geographischen Anwendungsbereich** der Zulassung entsprechend **abändert**. Die Staaten und der Inhaber der Zulassung sind davon **unverzüglich in Kenntnis** zu setzen (Artikel 26b, 6).

Bewertung:

Problematisch ist, dass wenn eine Regierung ein verhängtes Anbauverbot wieder aufheben möchte, hier **keinerlei Fristen** vorgeschrieben sind. Es bedarf lediglich einer Information an die Behörde, den Zulassungsinhaber und andere Mitgliedstaaten. **Das ist ein Problem für die gentechnikfreie ökologische und konventionelle Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung**, die keine Übergangsfristen haben, um **Kontaminationen vorzubeugen**. Zudem wird die **Planungssicherheit beschnitten**.



Maisernte (Pixelio)

Koexistenz und Haftung

2 Jahre nach Inkrafttreten sollen Staaten, in denen GVO angebaut werden, **in den Grenzgebieten auf ihrem Gebiet geeignete Maßnahmen treffen**, mit dem Ziel eine mögliche grenzüberschreitende Verschmutzung in Nachbarstaaten zu **vermeiden**, in denen der Anbau dieser GVO verboten ist, **es sei denn, die Maßnahmen sind nicht erforderlich in Anbetracht besonderer geografischer Bedingungen**. Die Maßnahmen werden **der Kommission mitgeteilt** (Artikel 26a, 1a).

Bewertung:

Die VerhandlerInnen haben die **Chance verpasst, verpflichtende wirksame und strenge Koexistenzmaßnahmen** (ohne Ausnahmen) und **Haftungsregelungen durchzusetzen**. Einige EU-Länder (wie Spanien) haben solche Regelungen noch nicht mal eingeführt. Koexistenzmaßnahmen sind nur schwach formuliert, und sollen auch **erst 2 Jahre nach Inkrafttreten** der Richtlinie erlassen werden, auch nur um Kontaminationen zu „**vermeiden**“, **nicht zu verhindern**. Was in der Zwischenzeit passiert wird nicht formuliert. **Sanktionsmaßnahmen fehlen**. Es gibt auch **keine „Ausstiegsklausel“**, wenn Koexistenz nicht möglich ist. Auch ein **verpflichtendes Haftungsregime**, wie vom Europaparlament gefordert, **war nicht durchsetzbar**.

Auch in Deutschland greifen die Haftungsregelungen zu kurz, bspw. da nur der „merkantile Mehrwert“ entschädigt werden soll – nicht aber alle Schäden und Vorsorgemaßnahmen, die getroffen werden müssen, um eine gentechnikfreie Erzeugung sicher zu stellen. Die **Umsetzung des „Verursacherprinzips“ wäre ein großer Fortschritt gewesen**.

Umweltrisikoprüfung

Bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie soll die Kommission die **Anhänge der Richtlinie aktualisieren** in Bezug auf die **Bewertung der Umweltrisiken**, unter Einbezug und Weiterentwicklung der gestärkten Leitlinien der EFSA von 2010 für die Umweltrisikobewertung von GV-Pflanzen (Artikel 26c, 2a).

Laut Erwägungsgrund 2a... ist es notwendig, die Umsetzung des Rechtsrahmens für die GVO-Zulassung zu verbessern... **die Vorschriften für die Risikobewertung sollten, wo nötig, regelmäßig aktualisiert** werden unter Berücksichtigung der kontinuierlichen Entwicklung **wissenschaftlicher Erkenntnisse**, insb. **langfristigen Umweltauswirkungen** von GV-Pflanzen und ihre potenziellen Auswirkungen auf **Nichtzielorganismen**, die Eigenschaften der Aufnahmemilieus und der **geographischen Gebiete**, in denen GV-Pflanzen angebaut werden können, und die Kriterien und Anforderungen an die Bewertung von **Insektizid-produzieren sowie herbizidtoleranten GVO**.

Bewertung:

Zwar wird anerkannt, dass die Umweltrisikoprüfung zu verbessern ist, allerdings **soll erst 2 Jahre nach Inkrafttreten** der Richtlinie gehandelt werden und die **Formulierung** („wo nötig“) **ist sehr vage**. Zudem wird nur auf die schwammige EFSA-Leitlinie verwiesen und **keine grundsätzliche Verschärfung gefordert**. Gentechnikkritiker verlangen zu Recht einen **Zulassungsstopp**, bis zu einer tatsächlichen Verschärfung der Umweltrisikoprüfung.



Maisblüte (BioSicherheit)

Forschung:

(Anbauverbote)... **sollten biotechnologische Forschungen nicht verhindern, vorausgesetzt, dass bei der Durchführung dieser Forschung alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen** in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier und Umweltschutz eingehalten werden unter **Respekt der Gründe des Verbotes**.

Die EFSA und die Staaten sollen **ein umfangreiches Netzwerk von Wissenschaftsorganisationen eta-**

lieren, mit allen Disziplinen. Sie sollen **zusammenarbeiten**, um frühzeitig **potenzielle Divergenzen** zwischen wissenschaftlichen Gutachten zu identifizieren und strittige Fragen verdeutlichen oder klären. Die Kommission und die Staaten sollen **notwendige Mittel für die unabhängige Forschung** über potenzielle Risiken sicherstellen. Die **unabhängigen Forscher sollen Zugang zu allem relevanten Material erhalten, unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte**.

Die Behörde soll die **Ergebnisse der Forschung sammeln, analysieren** und die Risikomanager über aufkommende Risiken informieren, sowie die **Öffentlichkeit** (Erwägungsgründe 15, 15a).

Bewertung

Der Kompromisstext hat klargestellt, dass Forschung als wichtig angesehen wird, **ohne Differenzierung**. Es wird sich auch nicht auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezogen. **Schwammig** ist „alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen“. Bislang konnten in Deutschland Freisetzen in der Genbank Gatersleben oder rein zu Schauzwecken im Schaugarten Üplingen nicht verhindert werden. Auch Einsprüche der Zivilgesellschaft wurden von den Behörden abgewunken.

Positiv ist, dass **notwendige Mittel für unabhängige Forschung über die potentiellen Risiken** sichergestellt werden sollen und der **Zugang zu allem relevanten Material** - unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte“. Die Mittel sollen allerdings von der Kommission und den Mitgliedstaaten finanziert werden, nicht etwa von den Anmeldern und Biotech-Konzernen, die die GV-Pflanzen vermarkten. **Forderungen nach einem Forschungsfonds, in den die Industrie bezahlt, wurden nicht aufgenommen. Aussagen zum Finanzvolumen fehlen.**

Bericht über Wirksamkeit und Schäden

Spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie **legt die Kommission einen Bericht** über die Anwendung der Anbauverbote **vor, einschließlich der Wirksamkeit der Bestimmungen**. Dieser Bericht soll entsprechende **Legislativvorschläge** beinhalten. Zum selben Termin soll die Kommission auch

über **tatsächliche Wiedergutmachung von Umweltschäden**, die durch den Anbau von GVO auftreten können, **berichten** (Artikel 26c, 2).

Bewertung:

Dass die **Kommission über die Wirksamkeit der Richtlinie und über Gentechnik-Umweltschäden berichten soll** ist positiv. Allerdings fehlen Aussagen, wann die Richtlinie als „nicht wirksam“ eingestuft wird und ob dann Änderungen und in welche Richtung erfolgen.

Wie geht's weiter?

Bereits Mitte Januar soll der Kompromisstext von Parlament und Rat offiziell abgestimmt werden. Es wird damit gerechnet, dass der Text so bleibt. Danach wird die Richtlinie in den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt will „rasch einen nationalen Gesetzentwurf vorlegen“. Die Frage ist, ob Verbote bundesweit erteilt werden, so wie dies die Agrarministerkonferenz in Potsdam beschlossen hat, oder ob sich Schmidt durchsetzt, und die jeweiligen Bundesländer Verbote aussprechen sollen. Ein Flickenteppich in Deutschland wäre vorprogrammiert und es wären die Bundesländer, die sich dann mit möglichen Konzernklagen auseinandersetzen müssen.

Fazit:

Wie schon das AbL-Hintergrundpapier „Erst zulassen... und dann verbieten“ gezeigt hat, sind nationale Gentechnik-Anbauverbotsmöglichkeiten ein **zweischneidiges Schwert** um die Gentechnikfreiheit Europas sicher zu stellen. Die Umsetzung in den europäischen Mitgliedstaaten wird zu begleiten sein und die Zukunft wird zeigen, ob die Richtlinie genügend Rechtssicherheit gibt. In jedem Fall muss ein europäischer oder bundesweiter Flickenteppich vermieden werden und **europaweite Zulassungsanträge der Gentechnik-Konzerne dürfen nicht einfach durchlaufen**. Gerade die **Bundesregierung** ist aufgefordert bei zukünftigen Zulassungsabstimmungen mit einem **klaren „Nein“** zu stimmen.



Für die gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung ist es der einfachste und kostengünstigste Weg, wenn wir den Anbau – wie bisher auch – EU-weit verhindern.

Autorin und weitere Informationen:

Annemarie Volling, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.,
Tel: 04131/ 400720; volling@abl-ev.de
www.abl-ev.de/themen/gentechnikfrei.html

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung bei:



1 Final compromise text as agreed at the COREPER on 10 December 2014, 16811/14. AA/dd. 1. DG B 2. LIMITE. EN; s. www.europarl.europa.eu%2Fmeetdocs%2F2014_2019%2Fdocuments%2Fenvi%2Fdv%2Fgmo_final_crp10122014_%2Fgmo_final_crp10122014_en.pdf&ei=1KyWVVLHYNojZPdiigbAB&usg=AFQjCNFzwiVOJwXtAGgHvyUqch0lgiz-Ug&bvm=bv.82001339,d.ZWU&cad=rja.

2 Eine ausführliche Analyse des Ratsvorschlags vom Juni 2014 und vom Parlamentsvorschlag vom Nov. 2014 findet sich im AbL-Hintergrundpapier: „Erst zulassen... und dann verbieten? Nationale Gentechnik-Anbauverbote – zwischen Souveränität und Konzernabhängigkeit“ unter: www.abl-ev.de/themen/gentechnikfrei/hintergruende-positionen.html

Wollen Sie unsere Arbeit unterstützen?

Wir freuen uns über **Spenden** an unseren „Verein zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft – FaNaL e.V.“ Gerne an:

Empfänger: FaNaL e.V. Rheda-Wiedenbrück
IBAN: DE68478535200002029379
Kreditinstitut: Kreissparkasse Wiedenbrück



AbL – Analyse des Kompromisstextes zu nationalen Gentechnik-Anbauverboten
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V., Bahnhofstraße 31,
59065 Hamm/Westf., Tel.: 04131/400720, volling@abl-ev.de, www.abl-ev.de